



## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl vom 06.10.2016, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Großarl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten (Punkte) gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl mittels Gebührenbeschluss festgesetzt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, die Gesamtfläche des Objekts (Nettogeschoßfläche). Dabei entsprechen je 30 m<sup>2</sup> einer Bemessungseinheit (Punkt).
- (4) Die Gesamtfläche im Sinne dieser Verordnung bilden alle Flächen vom Keller bis zum ausbaufähigen Dachgeschoss ab einer Raumhöhe von 1,5 Meter einschließlich der Stiegenhäuser. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Flächen unberücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage ist der baupolizeilich bewilligte Einreichplan heranzuziehen.

- (5) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage derart einzubeziehen, dass jeweils 75 m<sup>2</sup> einer Bemessungseinheit entsprechen:
- a) Flächen für Handelsbetriebe (inklusive der Geschäftsflächen, Lagerflächen und Verwaltungsflächen),
  - b) gewerbliche Produktionsflächen ohne spezifischen Schmutzwasseranfall – samt Lagerflächen und Verwaltungsflächen,
  - c) Schulen,
  - d) reine Veranstaltungsstätten,
  - e) gewerblich genutzte Terrassenflächen – für die Verabreichung von Speisen und Getränken,
  - f) Gastgärten auf öffentlichen Flächen (hier hat die Vorschreibung umgelegt auf 25 Jahre zu erfolgen),
  - g) Flächen von geschlossenen Räumen in Bauten für den Lift- und Seilbahnbetrieb.
- (6) Bei öffentlich zugänglichen WC-Anlagen, welche sich außerhalb von Wohn-, Betriebs- oder Verwaltungsgebäuden befinden, entspricht ein WC bzw. zwei Pissoirs jeweils einer Bewertungseinheit.
- (7) Bei Campingplätzen entspricht ein Stellplatz einem Bewertungspunkt.
- (8) Bei Betrieben, welche unter kein Einstufungskriterium gemäß Abs 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungspunkt):
- a) Abwassermenge 150 l pro Tag
  - b) BSB<sub>5</sub> 60g
  - c) CSB 120 g
  - d) N (Stickstoff) 10 g
  - e) P (Phosphor) 1,8 g.
- (9) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- a) Dachgeschoßflächen, welche lediglich mittels Einschubtreppe erreichbar sind,
  - b) Räume oder Teile von Räumen, die eine Höhe von weniger als 1,5 Meter aufweisen,
  - c) Garagenflächen,
  - d) Flächen von Nebenanlagen, ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke vorgesehen sind,

- e) Flächen von offenen Balkonen, Loggien und Terrassen – mit Ausnahme von gewerblich genutzten Terrassen,
  - f) offene Hallen und Gondelgaragen im Bereich von den Lift- und Seilbahnanlagen und
  - g) öffentlich zugängliche, mobile WC Anlagen, die für die Dauer jeweils einer Veranstaltung genutzt werden.
- (10) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:  
Die Flächen der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) sind zu ermitteln und die Bemessungseinheiten (Punkte) wie aufgelistet zu berechnen:
- a) Dachflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
  - b) Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag (Asphalt, Beton) 125 m<sup>2</sup>/Punkt
  - c) Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt
- (11) Pro angeschlossenes Objekt bzw. Bauwerk sind mindestens zwei Bewertungspunkte vorzuschreiben.
- (12) Die Bemessungseinheiten sind auf drei Dezimalstellen zu ermitteln und auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### **§ 3 Ergänzungsbeitrag**

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baues oder Neubau nach Abbruch des Bestandes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
  - b) Ein etwaiges Punkteguthaben (Verringerung der Bemessungsgrundlage) haftet auf der Liegenschaft.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 4

### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn bzw. mit der Abgabe der Baubeginnmeldung (gemäß § 12 Abs 3 BauPolG).
- (2) Für bereits bestehende Bauten, die bislang noch nicht an die Gruppenabwasseranlage Großarlal angeschlossen sind, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Kanalanschlussgebühr zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn bzw. mit der Abgabe der Baubeginnmeldung (gemäß § 12 Abs 3 BauPolG) im Fall der Änderung des Verwendungszweckes mit Rechtskraft der Baubewilligung.

## § 5

### Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 6

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden und sind im Haushaltsbeschluss zu veröffentlichen.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister  
Für die Gemeindevertretung  
Johann Rohrmoser



An der Amtstafel kundgemacht am: 07.10.2016  
abgenommen am: 24.10.16